Amtliches Bekanntmachungsblatt

28. Jahrgang Nr. 11 09. November 2020

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1882. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 19.10.2020

1883. Bekanntmachung Seite 4
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

1884. Bekanntmachung Seite 6
Auslegung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

1885. Bekanntmachung Seite 13
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 B „Bahnhofstraße – Süd“ mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

1886. Bekanntmachung Seite 16
Einladung zur 15. Sitzung der Gemeindevertretung am 12. November 2020

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2020 Seite 19

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

1882. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 19.10.2020

Beschluss-Nr. 36-09-2020
Beschluss zur geänderten Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 37-09-2020
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 07.09.2020 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 38-09-2020
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses (Sondersitzung) vom 21.09.2020 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 39-09-2020
Beschluss der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Bauantrages: Neubau Wohngebäude (Doppelvilla) mit Antrag auf Abweichung und Befreiung.

Beschluss-Nr. 40-09-2020
Beschluss über die zeitlich befristete Erweiterung von Sondernutzungsrechten für die Wintersaison 01.10.2020 bis 30.04.2021 zur Gewährleistung eines durchgehenden Terrassenbetriebs für Gastronomie (Legitimation durch GV 24.09.2020).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 41-09-2020
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.09.2020 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 42-09-2020
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses (Sondersitzung) vom 21.09.2020 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 43-09-2020
Ablehnung eines Beschlusses zur Eingruppierung einer/s Beschäftigten.

Beschluss-Nr. 44-09-2020
Beschluss über die Vergabe der Beschaffung und Installation eines Servers für die Regionale Schule.

gez. Schneider
Vorsitzender des Hauptausschuss

1883. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.7.2019 (GVOBI. M-V S. 467) wird mit Beschlussfassung am 24.9.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 23.3.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender **§ 4 a Tonaufnahmen** neu angefügt.

„**§ 4 a Tonaufnahmen**

(1) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch die Gemeindeverwaltung im Internet als Audioaufzeichnung mit folgenden Maßnahmen übertragen.

a) Die Aufzeichnung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf und die Ordnung und Sicherheit nicht stören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und Sicherheit und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.

b) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist ausgeschlossen.

c) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Redenerin bzw. des Redners unterbrochen.

d) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

e) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet werden und im Internet mittels Audiodatei veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

f) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Vorsitzende oder den Vorsitzendenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.

g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

h) Die Veröffentlichungen werden nach der jeweiligen Wahlperiode aus dem Internet entfernt."

2. § 10 Abs. 1 **„Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr"** ist wie folgt zu ändern:

In Satz 1 wird der § 16 EntschVO M-V ersetzt durch die Wörter „§ 17 EntschVO M-V – „Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger".

3. § 11 Abs. 1 **„Entschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten"** ist wie folgt zu ändern:

In Satz 1 wird der § 16 EntschVO M-V ersetzt durch die Wörter „§ 17 EntschVO M-V – „Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger".

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 09.11.2020

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1884. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2018
des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

Der Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz liegen in der Zeit

vom 09.11.2020 bis 14.12.2020

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Ostseebad Binz, 5. November 2020

gez. Schneider
Bürgermeister

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlage 1.1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage 1.2) des Eigenbetriebs unter dem Datum vom 14. Februar 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanz- und Bereichsrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deut-

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Schwerin, 14. Februar 2020

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wienandt
Wirtschaftsprüfer

Dobbertin
Wirtschaftsprüfer

AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
Neu-Isenburg
Zweigniederlassung Schwerin

1885. Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 B „Bahnhofstraße – Süd“
mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht**

Die Gemeindevertretung hat den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42 B „Bahnhofstraße – Süd“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a ohne Umweltbericht mit Begründung gemäß § 3.2 und § 4.2 BauGB zur Offenlage bestimmt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst die nördliche Seite im südöstlichen Abschnitt der Bahnhofstraße (ungerade Hausnummern Bahnhofstraße 21 bis 41). Die Plangebietsfläche beträgt knapp 2,7 ha. Das Plangebiet besteht aus einem historisch bebauten Siedlungsbereich. Es wird im Süden durch die Bahnhofstraße, im Norden und Osten durch Wohnbebauung mit vorwiegend Wohnnutzung begrenzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 01.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Bahnhofstraße“ beschlossen. Mit der Planung soll die Entwicklung der straßenbegleitenden Bebauung auf der Ost- bzw. Nordseite der Bahnhofstraße gesteuert werden.

Im Zuge des Verfahrens wurde der Bebauungsplan in zwei Verfahren geteilt, um die Planungsinhalte besser auf die jeweiligen städtebaulichen Strukturen ausrichten zu können. Der Bebauungsplanes Nr. 42A „Bahnhofstraße - Nord“ mit einer Mischgebietsausweisung für den nordöstlichen Abschnitt der Bahnhofstraße trat im Sommer 2020 in Kraft. Für den südöstlichen Abschnitt der Bahnhofstraße (Bereich: Bebauungsplan Nr. 42B „Bahnhofstraße – Süd)) bedeutet die Sicherung der Nutzung eine Stärkung des Gebietscharakters als Allgemeines Wohngebiet.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42B „Bahnhofstraße – Süd“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a ohne Umweltbericht mit Begründung liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

17.11.2020 bis 17.12.2020

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG, Bauamt, Büro 109, während folgender Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42B „Bahnhofstraße – Süd" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a ohne Umweltbericht erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des einfachen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42B „Bahnhofstraße – Süd" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a ohne Umweltbericht unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im Internet auf der Homepage der Gemeinde Binz unter www.gemeinde-binz.de (Gemeindeverwaltung; Bauleitplanung; Bekanntmachungen zur Bauleitplanung; dann entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen). Die Unterlagen zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42B „Bahnhofstraße – Süd" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a ohne Umweltbericht werden ebenso unter diesem Link ins Internet eingestellt und sind dort einsehbar. Mit der Festsetzung der Maßnahmen zum Immissionsschutz verweist der Bebauungsplan auf DIN Vorschriften. Die DIN-Vorschriften werden bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Ostseebad Binz, den 09.11.2020

gez. Schneider
Bürgermeister

(siehe Planzeichnung – Geltungsbereich Seite 15)

Abb. 1 Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42 B „Bahnhofstraße – Süd“ – unmaßstäblich

1886. Bekanntmachung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 15. Sitzung der Gemeindevertretung der 7. Wahlperiode recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

12. November 2020,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7, statt. Die Sitzung findet unter strenger Einhaltung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes. Dadurch ist die Anzahl der Zuschauerplätze stark eingeschränkt. Es wird um Verständnis gebeten, dass ggf. nicht alle interessierten Zuschauer teilnehmen können.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
1.3 Feststellen der Tagesordnung

2. Bestätigung der Niederschrift über die 14. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2020 – öffentlicher Teil

3. Informationen des Vorsitzenden

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Anfragen der Gemeindevertreter

6. Einwohnerfragestunde

7. Antrag der Wählergemeinschaft „aus der Mitte“ – Beschlussvorschlag zur städtebaulichen Rahmenplanung Golfplatz Binz
8. Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und des Gemeindevertreters, Herrn Maske „Die Linke“, zur Diskussion der Inhalte des Einwohnerantrages aus der Sitzung zur Übernahme einer Teilfläche vom Straßenbauamt (Randflächen)

9. Antrag der Fraktion der CDU für eine „barrierefreie Verwaltung“ - erneute Diskussion um die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes

10. Wiederbesetzung einer freigewordenen Wahlstelle als 1. stellv. Delegierter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V.
hier: Antrag der Fraktion „aus der Mitte“

11. Beschlussvorschlag zur Nachtragshaushaltssatzung und zum Nachtragshaushaltsplan 2020 der Gemeinde Ostseebad Binz

12. Beschlussvorschlag zur Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung durch die Gemeinde Ostseebad Binz auf den ZWAR

13. Beschlussvorschlag der 6. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

14. Beschlussvorschlag der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ zum Schutz des Zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Aufstellungsbeschluss
15. Beschlussvorschlag zum einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42 B „Bahnhofstraße – Süd“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht
hier: Beschluss über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
16. Beschlussvorschlag zum einfachen Bebauungsplan Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
17. Beschlussvorschlag zum einfachen Bebauungsplan Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
18. Beschlussvorschlag zur Übernahme eines noch zu vermessenden Flurstücks (Straßen Block III) Gemarkung Prora, Flur 6
19. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB

20. Beschlussvorschlag zur Vergabe einer Organisationsuntersuchung mit Überprüfung und Ermittlung der Stellenbedarfe der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz

21. Präsentation Prüfergebnis Neubau Schulkomplex

22. Beschlussvorschlag über die Einvernehmenserklärung zur Leistungsvereinbarung zwischen dem IB Stralsund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertagesstätte „Lütt Matten“

nichtöffentlicher Teil

23. Bestätigung der Niederschrift über die 14. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2020 – nichtöffentlicher Teil

24. Beschlussvorschlag zur Zuschlagserteilung im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens nach VOB/A für die Maßnahme: „Erneuerung der Pflasterfläche im Kurpark, Bereich Spielplatz“
    hier: Beauftragung Ausführungsfirma
25. Beschlussvorschlag zur Zuschlagserteilung im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach VOB/A für die Maßnahme: „Sanierung Rettungsturm 3“ in der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Generalunternehmerleistung
26. Beschlussvorschlag zur Zuschlagserteilung im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach VOB/A für die Maßnahme: „Sanierung Rettungsturm 4“ in der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Generalunternehmerleistung
27. Beschlussvorschlag zur Zuschlagserteilung im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach VOB/A für die Maßnahme: „Sanierung Rettungsturm 5“ in der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Generalunternehmerleistung

28. Beschlussvorschlag zum Antrag eines Steuerpflichtigen auf Stundung der Gewerbesteuern für das Jahr 2019

29. Personalangelegenheiten

30. Informationen/Mitteilungen

gez. Dietrich Tomschin
1. Stellv. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Altersjubiläen aus Binz und Prora
November 2020

01.11.	Juliane Krajewski	70
02.11.	Joachim Schwartz	85
	Erika Siewert	95
03.11.	Manfred Neukirch	80
04.11.	Karl Heinz Weißenborn	85
07.11.	Eberhardt Riske	75
08.11.	Hans-Joachim Ninnemann	75
09.11.	Ingrid Gliesche	80
19.11.	Karl-Heinz Kunze	80
20.11.	Hannelore Haase	85
23.11.	Erika Kruschewski	80
24.11.	Christel Brüser	85
	Sabine Schlüßler	70
26.11.	Hansgeorg Heitner	80
27.11.	Rita Listner	80
28.11.	Rosemarie Haagen	80
	Inge Kind	75
	Ursula Schütt	70
29.11.	Burkhard Passow	70
30.11.	Regina Behrendt	70
	Anne-Karin Fischer	75

25.11. Diamantene Hochzeit – Renate und Hans-Dieter Feller

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.